

GESCHÄFTSORDNUNG

FACHREFERAT „SUPERVISION UND COACHING“ DES ÖBVP

§ 1. DEFINITION

1. Das Fachreferat „Supervision und Coaching“, im nachfolgenden kurz „Fachreferat“ genannt, ist das beauftragte Gremium des ÖBVP für Supervision und Coaching.
2. Das Fachreferat ist eingerichtet, um fachliche, im Zusammenhang mit Supervision und Coaching auftretende Fragestellungen und Aktivitäten in einem eigenen ExpertInnengremium des ÖBVP zu bearbeiten.

§ 2. ZIELE

1. Abgrenzung und Positionierung der ÖBVP-Liste der SupervisorInnen und Coaches im Sinne eines Qualitätssiegels.
2. Förderung der inhaltlichen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung zum Thema Supervision und Coaching.
3. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards für Supervision und Coaching.
4. Promotion der ÖBVP-SupervisorInnen und Coaches in Österreich.

§ 3. AUFGABEN & KOMPETENZEN

1. Festlegen der Aufnahmekriterien für die Aufnahme in die ÖBVP-Liste der SupervisorInnen und Coaches in Abstimmung mit dem Bundesvorstand.
2. Entscheidung über Anträge zur Aufnahme in die ÖBVP-Liste der SupervisorInnen und Coaches gemäß den Aufnahmekriterien.
3. Entwicklung und Umsetzung geeigneter Instrumente der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Supervision und Coaching in Abstimmung mit dem Bundesvorstand bzw. dem Präsidium.
4. Konzeption und Ausrichtung von Fachveranstaltungen und Publikationen.

5. Mitwirkung in relevanten Netzwerken und Gremien außerhalb des ÖBVP in Abstimmung und Auftrag des Bundesvorstandes bzw. des Präsidiums.
6. Festlegen der Höhe der Listenführungsgebühr in Abstimmung mit dem Bundesvorstand.

§ 4. RECHTGRUNDLAGE

1. Das Fachreferat „Supervision und Coaching“ wird durch den Bundesvorstand eingerichtet und ist dem Bundesvorstand gegenüber jährlich berichtspflichtig.

§ 5. ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG UND FUNKTIONSDAUER

1. Zur Entsendung berechtigt sind alle fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen, die Mitglied des ÖBVP sind. Mitglieder der Fachreferats sind auch ein/e Delegierte/r des „KandidatInnenforums“ (KFO) und ein/e Delegierte/r des Bundesvorstandes oder des Präsidiums.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Fachreferats erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Mitgliedschaft im Fachreferat ist an die Mitgliedschaft der Person sowie der entsendenden Einrichtung im ÖBVP gebunden.
3. Das Fachreferat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende Vorsitzende/n.
4. Die Funktionsdauer des/r Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzfunktion kann aber auf Antrag des/r Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung oder der Mehrheit der Mitglieder des Fachreferats neu gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Fachreferats aus, hat das entsendende Gremium (AMFO, KFO, BUVO) das Recht zur Nachnominierung.

§ 6. ARBEITSWEISE

1. Sitzungen werden vom Vorsitz führenden Mitglied nach Bedarf, aber mindestens viermal jährlich einberufen. Zur Vorbereitung sind Telefonkonferenzen und Internet nach Möglichkeit zu nutzen.
2. Bei Abwesenheit des Vorsitz führenden Mitglieds bei einer geschäftsordnungsgemäß (siehe §6 Abs.3) eingeladenen Sitzung übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Vorsitzführung. Ist diese/r ebenfalls abwesend, übernimmt das Mitglied mit der längsten ÖBVP-Zugehörigkeit die Vorsitzführung.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Einladung zur Sitzung mit

angeschlossener Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich (postalisch oder per E-Mail) erfolgte. Stimmenthaltungen zählen nicht.

4. Die Ergebnisse (ausgenommen nach § 3.2) werden vom Vorsitz führenden Mitglied dem Bundesvorstand zur Kenntnis gebracht und allenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 7. FINANZIERUNG

1. Das Fachreferat ist ein selbsttragendes Projekt, der Überschuss fließt dem ÖBVP zu. Das vom Fachreferat konzipierte Budget wird zur Beschlussfassung dem Bundesvorstand vorgelegt.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Fachreferats erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Im Sonderfall können Aufwandsentschädigungen nach Ankündigung in der Tagesordnung mit Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, zuerkannt werden.
4. Sachaufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter §2 und §3 genannten Punkte stehen, sind aus dem Budget des Fachreferats zu bestreiten.
5. Die Erstellung und Verwaltung des Fachreferat-Budgets obliegt dem Vorsitz führenden Mitglied im Vieraugenprinzip mit seiner/ihrer Stellvertretung mit Berichtspflicht an das Fachreferat sowie dem Bundesvorstand.

§ 8. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung des Fachreferats „Supervision und Coaching“ tritt mit der Beschlussfassung durch den Bundesvorstand am 19. Juni 2010 in Kraft.